

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl

FB II

Frau Schlüter

Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift	48651 Coesfeld
Abteilung	01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen	
Auskunft	Frau Stöhler
Raum	Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl	02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung	02541 / 18-0
Fax	02541 / 18-
E-Mail	Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet	www.kreis-coesfeld.de
Datum	09.06.2021

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngemeinschaft Oberdarfeld“ im Ortsteil Darfeld im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich südöstlich gelegener landwirtschaftlicher Hofstellen.

Bezüglich der von diesen ausgehenden Lärmimmissionen wird von hier der Argumentation des Punktes 7 der Begründung „Immissionsschutz“ gefolgt.

Die geruchstechnische Situation bezüglich der von den zuvor genannten Hofstellen ausgehenden landwirtschaftlichen Gerüche wurde vom Büro Wenker + Gelsing auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) untersucht und die Einhaltung des Immissionswertes von maximal 10% Geruchshäufigkeiten pro Jahresstunden nachgewiesen.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken werden daher gegen die Planung nicht vorgetragen.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** gibt folgende Hinweise:

Hinweis 1:

Die Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden ist grundsätzlich erlaubnispflichtig nach § 8 WHG.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
 VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache

Hinweis 2:

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über/als

- unbefestigte begrünte Flächen
- Flächenversickerung
- Muldenversickerung (Muldentiefe $\leq 30\text{cm}$)

wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- belebte Bodenzone
- Grundwasserflurabstand $\geq 1\text{ m}$
- versickerungsfähiger Boden ($k_f\text{-Wert} \leq 5 * 10^{-6}\text{ m/s}$)
- Beachtung der Regeln der Technik und des Wohls der Allgemeinheit

Vorgenannte Voraussetzungen wären im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen.

Die übrigen Fachdienste erheben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 09.06.2021
bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Wohngemeinschaft Oberdarfeld“ im Ortsteil Darfeld**

Anlage VIII zur SV X/121

Aufgabenbereich Immissionsschutz

Der Hinweis, dass immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen die Planung nicht vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung

Der Hinweis, dass die Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsmulden nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über unbefestigte begrünte Flächen oder Flächenversickerung oder Muldenversickerung bis zu einer Tiefe von 30 cm unter bestimmten Bedingungen erlaubnisfrei ist, da sie keine Gewässerbenutzung im Sinne des WHG darstellt, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.